

Bericht über die Arbeit des Synodalausschusses Frauenordination (FO)

Die 12. Kirchensynode 2011 hat die Kirchenleitung beauftragt, eine Kommission einzusetzen, die über die Frage der theologischen Zulässigkeit der Ordination von Frauen arbeiten solle. (siehe Antrag 464.04)

Nach langwierigen und schwierigen Beratungen wurden in den Ausschuss berufen:

Frau Dr. Christine Bendrath, Ashausen
Herr Matthias Hofer, Dresden
Frau Alrun Rehr, Hannover
Herr Falk Steffen, Bochum.

Der Ausschuss tagte insgesamt siebenmal am 20.10.2012, 24.11.2012, 12.01.2013, 06.04.2013, 23.11.2013, 15.03.2014, 22.11.2014, jeweils in Hannover. Als Sitzungsvorbereitung dienten diverse Texte zum Beratungsprozess und zum Thema.

Am 06.04.2013 traf sich der Synodalausschuss mit Prof. Dr. Klän als Vorsitzendem des Ausschusses des Allgemeinen Pfarrkonventes (APK) zum Thema FO. Professor Klän berichtete über den Stand der Beratungen seines Ausschusses kurz vor dem Verfassen des Abschlussberichts für den APK im Juni 2013. Eine intensivere Zusammenarbeit beider Ausschüsse war aus Termingründen nicht möglich.

1. Sitzung:

Diese Sitzung diente der organisatorischen Absprache über die Ausschussarbeit. Es fand eine Durchsicht der Arbeitsunterlagen statt. Die Ausschussmitglieder stellten sich gegenseitig vor und erläuterten ihre Motivationslage zur Thematik.

2. Sitzung:

Ausführlich wurden die Eingangsstatements aller Ausschussmitglieder diskutiert. Es wurden Fragen formuliert, die im Gespräch mit dem APK-Ausschuss gestellt werden sollen. Außerdem wurde das theologische und gesellschaftliche Themenumfeld zur Auseinandersetzung zur Frage der FO beschrieben.

3. Sitzung:

Nach ausgiebiger Diskussion wurden vier Hauptproblemfelder beschrieben, die im Umfeld unserer Fragestellung angesiedelt sind: (a) hermeneutisches Vorgehen bei der Schriftauslegung (b) Verhältnis Kirche in der Welt oder Kirche als Gegenwelt (c) Geschlechterrollen (d) Kann es unterschiedliche Positionen zu theologischen Einzelfragen in einer Kirche gebe ?

4. Sitzung:

Im Treffen mit Dr. Klän wurde der Stellenwert / die Relevanz der Fragestellung für die Identität unserer lutherischen Bekenntniskirche angesprochen. Es wurde diskutiert, ob und ggfs. wie lange ein Dissens in dieser Frage ausgehalten werden könne. Abschließend wurde darüber gesprochen, wie in angemessener Form zu dieser Frage debattiert werden solle. In jeder Diskussion muss deutlich werden, dass die Rechtslage eine Frauenordination zurzeit nicht gestattet, dann darf / kann eine abweichende Stellungnahme vorgebracht werden.

5. Sitzung:

Im ersten Teil wurde der aktuelle APK-Beschluss zur Thematik diskutiert. Der APK stellt fest, dass die Frage der Frauenordination eine theologische Lehrentscheidung

ist und bestätigt damit den Artikel 7 (2) der GO. Hinsichtlich der Frage, ob es sich bei den Begrifflichkeiten Bekenntnis – Lehrentscheidung – Lehrmeinungen um eine abstufoende Differenzierung handele, gab es eine kontroverse Diskussion. Eine Einigung in der Bewertung konnte nicht erreicht werden. Um eine Klärung der Frage bezüglich eines neuen Artikels 7 (3) GO, der eine Frauenordination nur für Gemeinden ermöglichen sollte, die der FO zugestimmt haben, zu erlangen, wurde eine Anfrage an die Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen (SynKoReVe) formuliert. Im zweiten Teil erfolgte eine Bibelarbeit entlang der Textstellen, die im Dokumentationsband angeführt werden.

6. Sitzung:

Die Bibelarbeit der 5. Sitzung wurde fortgeführt und abgeschlossen. Inhaltlich wurden die Thesenpapiere des Abschlussberichts aus dem APK-Ausschuss gesichtet und besprochen. Die Antwort der SnKoReVe wurde zur Kenntnis genommen: Ein solcher 7(3) sei prinzipiell möglich – gleichwohl wenig praktikabel. Eine erste Gliederung für einen Abschlussbericht aus unserem Synodalausschuss wurde festgelegt.

7. Sitzung:

Der Abschlussbericht für die Kirchensynode 2015 wurde vorformuliert und die Struktur der Abschlussvoten formal und in Ansätzen auch inhaltlich diskutiert. Das weitere Vorgehen und die Termine für die Endredaktion wurden abgestimmt. Hierzu wurde kein neues Treffen vereinbart, sondern die Kommunikation über E-Mail beschlossen.

Als Ergebnis der Kommissionsberatungen wird einvernehmlich festgehalten:

Aus der Kommission gibt es keinen einvernehmlichen Lösungsvorschlag zur Thematik. Die unterschiedliche Auslegung der Schriftstellen und besonders das unterschiedliche Amtsverständnis machten einen Kompromiss unmöglich.

Das Verständnis für die jeweilige Gegenposition ist dennoch gewachsen. Alle Kommissionsmitglieder wollen die Einheit in der SELK erhalten und fördern und wollen eine Spaltung verhindern. Alle Beratungen fanden in stets offener, vertrauensvoller und fairer Atmosphäre statt.

Die Kommission erkennt, dass einige weitere Fragenkomplexe im „Umfeld“ der Thematik (z. B. Geschlechterrollen – Stellung von Mann und Frau in der Gesellschaft und Ehe – Kirchenverständnis – Schöpfungsordnung) mit in den Blick genommen werden sollten. Weil diese Randthemen ebenfalls strittig sind, sieht die Kommission über diese Themen weiteren innerkirchlichen Diskussionsbedarf.

Abschließend folgen die Schlussvoten der einzelnen Kommissionsmitglieder.

Schlussvotum von Dr. Christine Bendrath

Thesen zur Zulassung der Ordination von Frauen zum geistlichen Amt in der SELK

1. Die Ordination zum Pfarramt ist kein Weihesakrament wie in der römisch-katholischen Kirche.

2. Somit fußt die Ordination in den Pfarrdienst in sakramententheologischer Hinsicht auf der Taufe, ohne dieser etwas hinzuzufügen, was sie aus sich heraus nicht schon hätte.
3. Aufgrund dieser Tatsache spricht 1. Petr 2,9 die gesamte Gemeinde an als „das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum“. Ähnlich äußert sich Offb 1,6.
4. Hierauf basiert die lutherische Rede vom „Priestertum aller Gläubigen“, das auch das „Priestertum aller Getauften“ genannt wird.
5. Der Gemeinde Jesu Christi zugehörig ist somit jeder Christenmensch zum Dienst am Wort Gottes im Sinne von CA V berufen: „Damit wir zu diesem Glauben kommen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, das Evangelium und die Sakramente gegeben.“
6. Die Berufung in ein gesondertes Dienstverhältnis als Pastor den einzelnen Gemeinden gegenüber nach CA XIV fügt dem nichts hinzu. Es wird nur festgehalten, dass die öffentliche Wortverkündigung nicht „ohne ordentlichen Beruf“ („nisi rite vocatus“) geschehen solle.
7. Hinsichtlich der Ordnung, nach der die Kirche Jesu Christi beruft, gilt gemäß CA XV, dass diese „von Menschen gemacht“ ist und rein pragmatisch „zu Frieden und guter Ordnung“ in der Kirche dient. Es handelt sich also definitiv nicht um Glaubensnotwendigkeiten, von denen die Rechtfertigung des Sünders vor Gott abhängen würde.
8. Die Gemeinschaft aller Getauften, die die sichtbare Kirche bildet und die als ganze zum Bekenntnis des Evangeliums in dieser Welt berufen ist (siehe oben zu 1. Petr. 2,9 und Offb 1,6), zeichnet sich dadurch aus, dass alle Menschen aus ihren Unterscheidungen, herausgerufen sind: „Hier ist nicht Jude noch Grieche; hier ist nicht Knecht noch Freier; hier ist nicht Mann noch Weib.“ (Gal 3,28) Sie sind alle unterschiedslos dazu berufen, „eins in Christus Jesus zu sein“.
9. Von daher hat es guten, weil biblischen Sinn, Frauen nicht länger vom Pfarramt auszuschließen, wovon sie nur aus rein pragmatischen Gründen über knapp zwei Jahrtausende ausgeschlossen waren, weil öffentliche Ämter generell ausschließlich Männern vorbehalten waren.
10. Die Kirche Jesu Christi wollte in der Kirchengeschichte bis ins 20. Jahrhundert hinein „allen alles werden“ (1.Kor 9,22), d.h. sie wollte gegenüber der sie umgebenden Kultur anschlussfähig bleiben und nicht unnötig anstößig sein, damit die Evangeliumsverkündigung ungehindert von statten gehen konnte.
11. Diese pragmatische Konzession an eine männerdominierte Kultur im öffentlichen Raum ist überflüssig in einer Zeit, in der Frauen in beruflicher Verantwortung den öffentlichen Raum kulturell mitgestalten und aktiv prägen.
12. Von daher tut auch die SELK gut daran, die Berufung in das geistliche Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach CA XIV gemäß den heute gesellschaftlich üblichen Berufsordnungen anzupassen und von ihrem Recht nach CA XV Gebrauch zu machen, eine neue, ebenfalls von Menschen gemachte Ordnung zur Regelung der Ordination in das Pfarramt aufzustellen, die Frauen gleichberechtigt zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beruft.
13. Dadurch kann das Wort Gottes von der die Kirche heute umgebenden Kultur ebenso ungehindert sowie unbehindert in der Welt „getrieben“ (Luther) werden, wie dies zu früheren Zeiten aufgrund einer rein männlichen Pastorenschaft möglich war.
14. Auf diese Weise vollzieht die SELK lediglich diejenige Ordnung, die dem „ministerium verbi“ im Sinne von CA V eine von kulturellen Missverständnissen ungehinderte und unbehinderte Geistes-Gegenwart eröffnet.

Schussvotum von Matthias Hofer

Die Synodalkommission wurde von der 12. Kirchensynode auf Antrag des Synodalausschusses FO eingesetzt. Bedingung war eine paritätische Besetzung mit Männern und Frauen, Gegnern und Befürwortern der FO.

Der Ausschuss – dem ich angehörte – hatte im Wege des Kompromisses damit das Ziel verfolgt, einerseits der von Befürwortern der FO empfundenen fehlenden Partizipation von Frauen und Laien in dieser Frage abzuwehren, andererseits eine Instrumentalisierung der Synodalkommission für eine der Seiten zu verhindern. Zu diesem Zeitpunkt gab es zur FO hinsichtlich ihres Charakters als Lehrfrage, die grundordnungsgemäß durch den Allgemeinen Pfarrkonvent zu entscheiden wäre, unterschiedliche Meinungen.

Es bestand die Hoffnung, durch die Arbeit der Synodalkommission der SELK Impulse für den Umgang mit Forderungen nach der Einführung der FO zu geben. Nachdem der 12. Allgemeine Pfarrkonvent zwischenzeitlich die Frage der FO als Lehrfrage definiert hatte, war die Zuständigkeit der Synodalkommission in inhaltlicher Sicht nicht mehr gegeben.

Dennoch haben sich die Mitglieder der Kommission sehr bemüht, die verschiedenen Aspekte einer Einführung der FO umfassend zu besprechen. Eine wichtige Rolle spielte dabei das gemeinsame Hören auf Gottes Wort an allen einschlägigen Stellen der Heiligen Schrift. Veröffentlichungen zum Thema aus den letzten Jahrzehnten wurden erneut zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss des Allgemeinen Pfarrkonventes wurde gehört. Die Gesprächsatmosphäre war geschwisterlich und freundlich.

Leider konnte eine gemeinsame Sicht der Problematik nicht erreicht werden. Weiterführende Anregungen haben sich durch die Arbeit der Kommission zunächst nicht ergeben. Es wurde außerdem deutlich, wie sehr unterschiedliche Traditionen und laufende gesellschaftliche Auseinandersetzungen in der Diskussion mitklingen.

Nach jahrelanger Befassung mit der strittigen Frage bin ich der Meinung, dass die Einführung der FO weder erforderlich noch durch die Heilige Schrift gerechtfertigt ist und daher unterbleiben sollte.

Schussvotum von Alrun Rehr

In den Jahren 1975, 1997, 1999, 2003, 2009 und 2011 wurde jeweils in den Synoden und APK bestätigt, dass eine Ordination von Frauen zum heiligen Predigtamt in der SELK nicht möglich sei.

Auch wenn von Anfang an unterschiedliche Meinungen vertreten wurden, wurde die o.g. Bestätigung jeweils mit ausreichender Mehrheit erzielt.

Dies ist Fakt. Dennoch ist es gut, dass unsere Kirche im Gespräch und Ringen um Einigkeit und Erkenntnis bleibt. Deshalb habe ich gerne die Arbeit in der Laienkommission zum Thema FO aufgenommen.

Folgendes ist mir am Ende der Beratungszeit wichtig anzumerken:

1. Timotheus 1, 5: „Die Hauptsumme aller Unterweisung aber ist Liebe aus reinem Herzen, aus gutem Gewissen und aus ungefärbtem Glauben.“

Herz, Gewissen und Glaube sind gleichwertig und bestimmen das Fühlen, Denken und Handeln eines Christen. Dieser Vers wurde für eine Streitsituation geschrieben, in der es um die richtige Schriftauslegung ging (V.6 und 7). Es gelang damals nicht ohne gegenseitigen Anstoß und Ärgernis und so lief es auch heute ab, sollte die FO eingeführt werden. Außerdem fehlt vielen die Gewissheit, dass in der eigenen Kirche Christi Testament vollzogen wird und der rechtfertigende Glaube erlangt werden kann. Das zermürbt den eigenen Glauben und gibt Raum für Anfechtungen.

Das Gewissen wird für uns Christen durch die Bindung an Gottes Wort geformt. Jeder von uns muss für sich selbst Gott Rechenschaft geben (Römer 14,12). Wenige Verse danach (V.15) wird aber auch der Gewissenschutz benannt, der dem anderen erlaubt, nichts tun zu müssen, was er vor Gott und seinem Wort nicht verantworten kann. Wird gegen das eigene Gewissen gehandelt, ist dies Sünde (V.23). Im Falle der Zulassung von Frauen zum Hirtenamt der Kirche, gäbe es in der Zukunft viele Situationen, in denen Christen in Versuchung geführt würden, o.g. Gewissenssünde zu begehen.

Der 12. APK bestätigt, dass die Kirche nach wie vor keine klare Gewissheit hat, dass die Ordination von Frauen zum Predigtamt der SELK mit Sicherheit zulässig ist, auch, wenn sie die gleiche Ausbildung und Qualifikation wie männliche Theologen haben. Daher ist sie abzulehnen. Es gibt nach wie vor Zweifel. Die Folge ist Ungewissheit und fehlende Glaubenszuversicht. Denen, die über ihre Gewissensbedenken nicht hinweg kommen, sollte das Handeln gegen ihr Gewissen erspart bleiben. Dies gilt für Gemeindeglieder und auch Pastoren.

Für die Glieder unserer Kirche wäre die Einführung der FO mit Sicherheit ein traumatisches Erlebnis. Nicht nur für die, die dagegen, sondern auch für die, die dafür sind. Denn vorher konnten Gegner und Befürworter verhältnismäßig gut in der Kirche miteinander leben. Danach aber ginge das kaum noch. Es würde hauptsächlich darum gehen, wie diejenigen in der Kirche geduldet werden können, die bei Amtshandlungen durch Frauen nicht mitzumachen bereit sind. Es kann kein friedliches Zusammenleben geben. Auch der Gewissenschutz wäre hilflos, vielmehr ginge es darum, wie dieser aufgehoben oder umgangen werden kann.

Das Spannungsfeld auszuhalten, das auseinandergelassene Standpunkte mit sich bringt, und dabei innerkirchlich im Gespräch zu bleiben, ist meiner Meinung nach ein gutes Vorhaben. Die Arbeit unserer Kommission hat gezeigt, dass es noch viele Themen zu bearbeiten gibt, die Brennpunkte darstellen. Das gemeinsame Behandeln dieser Inhalte kann aufklärend und erhellend wirken auf dem Weg, den unsere Kirche gerade bzgl. der FO geht.

Wir haben in unserer Kirche kein monolithisches System. Deshalb gibt es gerade für theologisch (aus)gebildete Frauen vollwertige Aufgaben. Sie sollten vermehrt in der Kirchenleitung sein oder auch in der Ausbildung an der Hochschule. Darüber hinaus sollte der Beruf der Pastoralreferentin viel mehr beworben werden. Die Betroffenen haben keine Gemeindeleitung inne, aber die Tätigkeiten sind dem Dienst des Pfarrers gleichwertig, jedoch nicht gleichartig. Sie umfassen z.B. pädagogische, kateche-

tische, seelsorgerliche und volksmissionarische Aufgaben und ergänzen damit das Hirtenamt.

Um eine Änderung zugunsten der FO einzuführen, benötigt die Kirche ein eindeutiges und unzweifelhaftes Gebot des dreieinigen Gottes. Eine solche Befugnis gibt es nicht. Auch wenn alle Bibelstellen außer Acht gelassen würden, die gegen die FO sprechen, gäbe es kein Recht, Frauen zu ordinieren. Die Kirche hat aber den deutlichen Auftrag, Männern die öffentliche Wortverkündigung, die Sakramentsverwaltung und die Gemeindeleitung zu übertragen.

Der dreieinige Gott begleite uns auf dem weiteren Weg. Der himmlische Vater halte Seine schützenden Hände über unsere Kirche. Unser Heiland Jesus Christus stehe uns in allen Gesprächen, Verhandlungen, Sitzungen, Beratungen zur Seite und sei mit Seiner Vergebung und Seinem Frieden gegenwärtig. Der Heilige Geist schenke uns allen Einmütigkeit, Erkenntnis und die fröhliche Zuversicht, dass der Teufel keine Macht an uns finden wird. Lasst uns herzlich und beharrlich dieses Gebet in seine Ohren bringen!

Schussvotum von Falk Steffen

Um das Evangelium in und für unsere Zeit und Umwelt bezeugen zu können, brauchen wir unbedingt auch die Frauen im ordinierten Pfarramt. Auf alle erdenkliche Weise sollen wir das Evangelium verbreiten. Bisher verzichtet unsere SELK auf einen Weg, die Heilsbotschaft durch Jesus Christus zu verkündigen. Das muss sich ändern. Daher halte ich meine Position „Pro Frauenordination“ vom Evangelium her für geboten.

Meine Position in der Debatte über den Weg, wie die Frauenordination ermöglicht werden kann, hat sich im Laufe der Zeit – auch nach den Debatten in unserer Kommission - aber gewandelt. Ich sehe und respektiere, dass diese Frage für die Gegner der Frauenordination einen Stellenwert einnimmt, den ich in der Praxis respektieren und schützen möchte.

Anfangs votierte ich für die ersatzlose Streichung des Artikels 7 (2) GO, weil ich die Frauenordination eindeutig als vom Evangelium geboten sah. Nach dem APK-Beschluss von 2013 führten folgende Sätze zu einer Änderung meiner Position.

... „Für die Behandlung dieser umstrittenen Frage ist es wünschenswert, Verfahren zu entwickeln, die über die Möglichkeiten der Verhandlungsstrategien in den zurückliegenden Jahren hinausführen. Im Zuge der Weiterarbeit darf das Gewiss-Sein über den eigenen Standpunkt die Hörbereitschaft für die theologischen Gründe der jeweils anderen nicht aufheben.“ ...

Angeregt durch diesen Beschluss schlage ich jetzt vor, den Artikel 7 (2) beizubehalten und um das Wort „grundsätzlich“ zu ergänzen; damit wird die Gegenposition berücksichtigt. Ein neuer Artikel 7 (3) soll dann die Ordination einer Frau ermöglichen, wenn ihre Tätigkeit sich auf Gemeinden/Pfarrbezirke beschränkt, die der Frauenordination ausdrücklich zugestimmt haben.

Drei Anmerkungen zu diesem Vorschlag:

- Der APK hat 2013 festgestellt, dass die Frage der Frauenordination keine im Bekenntnis (unveränderbar !) genannte Regelung ist, sondern eine Lehrentscheidung der Kirche darstellt (die änderbar ist !).
- Mein Vorschlag spiegelt die seit Jahren vorhandenen unterschiedlichen Lehrmeinungen erstmals dann auch für die Gemeindepraxis wider.
- Dieser Vorschlag ist kein „Entweder – oder“, sondern könnte befriedend die weitere Diskussion begleiten, bis langfristig eine einvernehmliche Lehrmeinung gefunden wird.

Konkret müsste das Verfahren nach Auskunft der SynKoReVe (auf Anfrage unserer Synodalkommission) so ablaufen: die Kirchensynode beauftragt den APK, die Zulässigkeit einer solchen Regelung mit Bekenntnis und Lehre zu prüfen und zu bejahen. Dann könnte die folgende Kirchensynode mit qualifizierter Mehrheit entscheiden.

Abschließend möchte ich festhalten, dass mit diesem Vorschlag der möglicherweise von einigen empfundene Anlass und die Notwendigkeit für eine Kirchenspaltung entfallen.